

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht gemäß § 15 Abs.1 VersG die folgende Verfügung:

1. Die Durchführung des Aufzuges wird verboten.
2. Das Verbot gilt auch für jede Ersatzveranstaltung am 25. Juli 2020 im Land Berlin.

Das Verbot ist potentiellen Teilnehmenden über Ihre Mobilisierungskanäle (z. B. Facebook) bekannt zu geben. Sollten Sie trotz vollziehbaren Verbotes weiterhin zur Teilnahme an diesem Aufzug auffordern, wird damit der Straftatbestand des § 23 VersG erfüllt.

BEGRÜNDUNG

Nach § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung unter freiem Himmel bzw. ein Aufzug verboten werden, wenn nach den erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Wegen der besonderen Bedeutung der grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit durch Art. 8 GG für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden.

Die öffentliche Sicherheit umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Eigentum des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und die staatlichen Einrichtungen und Veranstaltungen.

Unter dem Begriff der öffentlichen Ordnung versteht man die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln, deren Befolgung nach der herrschenden sozialen und ethischen Anschauung als unerlässliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens anzusehen ist (vgl. BVerfGE 69, 315, 352).

Eine nachhaltige Störung der öffentlichen Ordnung kann angenommen werden, wenn nach der konkreten Art und Weise der beabsichtigten Durchführung der Versammlung Provokationen ausgehen, die das sittliche Empfinden der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt würde (BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2014 - BVerwG 6 C 1.13).

Das Schutzgut der öffentlichen Ordnung wäre bei Durchführung des vorliegenden Aufzuges nachhaltig beeinträchtigt.

Während der Abschlusskundgebung am 18. Juli 2020 tätigten Sie eine Äußerung nach der „Angela Merkel schlimmer als Hitler ist“. Von der Staatsanwaltschaft Berlin wurde

Seite 2 von 6

dies in einer Vorabprüfung als Volksverhetzung im Sinne des § 130 Abs. 4 Strafgesetzbuch (StGB) bewertet und ein entsprechendes Strafverfahren gegen Sie eingeleitet. Diese und vergleichbare Äußerungen können darüber hinaus den Tatbestand der verfassungsfeindlichen Verunglimpfung eines Verfassungsorgans im Sinne des § 90b StGB erfüllen. Wegen der zur Person des Herrn Volker Beck von Ihnen formulierten Tötungsabsichten („Wenn ich Reichskanzler wäre, dann würde ich die Todesstrafe für Volker Beck wieder einführen, in dem man ihm die Eier zertretet auf einem öffentlichen Platz.“) wurde schließlich ein Ermittlungsverfahren wegen §§ 185, 241 sowie 111 StGB eingeleitet.

Die für den 25. Juli angemeldete Veranstaltung begründet die erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass unmittelbar durch Sie der Straftatbestand des § 130 Abs. 4 StGB (Volksverhetzung) erneut verwirklicht wird. Zudem besteht eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass Äußerungen getätigt werden, die dem Straftatbestand des § 130 Abs. 3 StGB unterfallen.

In den von Ihnen seit Anfang Mai dieses Jahres unter dem Thema „Corona Politik“ durchgeführten Versammlungen ist in Ihren Reden eine zunehmende verbale Radikalisierung von ursprünglichen Thematiken, die unter der Überschrift „Verschwörungstheorien“ zusammenzufassen sind, zu nunmehr volksverhetzenden und Vernichtungsphantasien beinhaltenden Äußerungen zu verzeichnen. Insoweit deckt sich das Thema der hier gegenständlichen Versammlungen mit den zuvor durch Sie durchgeführten Versammlungen.

Die Bevölkerung empfindet derartige Vergleiche und damit einhergehendes Verherrlichen, Billigen und Rechtfertigen der NS-Gewalt- und Willkürherrschaft als unerträglich. Sie ist in höchstem Grad verunsichert darüber, dass Derartiges auch im Hinblick auf die jüngsten Geschehnisse in Halle und Kassel in Deutschland unter den Augen der Rechtsordnung wieder geschehen kann.

Auch wenn die Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ein hohes Gut und Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft ist und sich im derzeitigen politischen Diskurs die Grenzen des Sagbaren in den letzten Jahren weithin nach außen verschoben haben, gibt es doch Äußerungen - wie vorliegend in Ihrem Fall - bei denen der demokratische Rahmen eindeutig verlassen wird und die Rechtsordnung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln Einhalt gebieten muss.

Die Versammlung ist folglich zu verbieten.

Eine andere Entscheidung etwa die Erteilung von Auflagen, kommt nicht in Betracht, da einerseits, wie oben dargelegt, der Sinn und Zweck der Veranstaltung hierdurch nicht hinreichend deutlich abgeändert werden könnte und andererseits nicht zu erwarten ist, dass Sie selbst und die erwarteten Teilnehmenden eine entsprechende Abkehr vollziehen würden.

Seite 3 von 6

Zum anderen erging für die von Ihnen bereits am 11. und 18. Juli 2020 durchgeführten Aufzüge gem. § 15 Abs. 1 VersG jeweils die Auflage, dass nur Personen an den ortsfesten Kundgebungen teilnehmen dürfen, die eine durchgehend anliegende Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Ausgenommen hiervon waren Personen, bei denen durch andere Vorrichtungen die Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel verringert wird.

Im Rahmen der Inaugenscheinnahme von im Internet eingestellten Videos zu Ihren Versammlungen am 6., 13. und 20. Juni 2020 (Platz vor und auf der Freitreppe zum Alten Museum), 27. Juni (Platz vor dem Nordeingang der Messe Berlin) und 4. Juli 2020 (Washingtonplatz), musste festgestellt werden, dass die Teilnehmenden Ihrer Versammlungen keinerlei Mund-Nasen-Bedeckung trugen und größtenteils sehr dicht beieinander standen oder saßen, sodass die Einhaltung der nach § 1 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung vorgegebenen Mindestabstände in vielen Fällen zumindest in der Phase der ortsfesten Versammlungsteile nicht gegeben war. Insbesondere bei der Kundgebung vor der Messe Berlin hat sich auch gezeigt, dass Sie selbst den notwendigen Mindestabstand von 1,5 Metern missachtet haben, obwohl keinerlei Vorrichtung zur Verringerung der Ausbreitung übertragungsfähiger Tröpfchenpartikel vorhanden waren.

Nach mehrheitlich medizinischer Meinung ist die jederzeitige Wahrung des vorgegebenen Mindestabstandes von 1,5m von Personen zueinander aber einer der elementarsten Punkte zur Vermeidung einer weiteren Infektionsausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Verhinderung sogenannter Super-Spreading-Events.

Die Einhaltung dieses Abstands ist durch die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung für das grundsätzliche öffentliche Zusammenleben vorgegeben. Sie wurde auf Grundlage des § 32 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der zurzeit gültigen Fassung erlassen. Gemäß § 10 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung können durch diese Verordnung die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG), der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG), der Freizügigkeit (Art. 11 Abs. 1 GG) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingeschränkt werden.

Kann der vorgegebene Abstand aus nachvollziehbaren Gründen nicht eingehalten werden, oder ist es in bestimmten Situationen aus infektiologischer Sicht dienlich, so kann das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vorgegeben werden. Dies begegnet aus rechtlicher Sicht auch im Hinblick auf die inzwischen angenommenen medizinischen Sinnhaftigkeit einer Mund-Nasen-Bedeckung keinerlei rechtlichen Bedenken (z. B. VG Hamburg, Beschl. v. 28. April 2020 - 10 E 1784/20 -, VG Mainz, Beschl. v. 28. April 2020 - 1 L 276/20.MZ -, VerfGH Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 29. und 30. April 2020 - VGH B 25/20, B 26/20, A 27/20 -, OVG Lüneburg, Beschl. v. 5. Mai 2020 - 13 MN 119/20 -, VGH Kassel, Beschl. v. 5. Mai 2020 - 8 B 1153/20.N -, VG Berlin, mehrere Beschl. v. 6. Mai 2020, VGH Bayern, Beschl. v. 7. Mai 2020 - 20 NE 20.926 -, VerfGH Bayern Beschl. v. 8. Juni 2020 - 34 - VII - 20 - u. a.)

Seite 4 von 6

Das Robert-Koch-Institut führt dazu in seinem Epidemiologischen Bulletin 19/2020 aus: „Eine teilweise Reduktion dieser unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, an denen mehrere Menschen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z. B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann.“

Dies ist vorliegend aus den vorgenannten Gründen zu besorgen. Eine zurzeit eigentlich zu verhindernde Bildung von größeren Menschenmengen ohne medizinisch sinnvolle Mindeststandards würde die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Einschränkungsmassnahmen konterkarieren. Eine Folge wäre eine erhebliche Gefahr für die Volksgesundheit und damit für Leib und Leben jedes Einzelnen.

Nachweislich der ebenfalls im Internet zu findenden Videos zu den beiden letztgenannten Versammlungen wurde diese vollziehbare Auflagen weder von Ihnen noch den Teilnehmenden umgesetzt, obwohl die erforderlichen Sicherheitsabstände wiederholt nicht eingehalten wurden und damit die Notwendigkeit des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung gegeben war.

Dies stellt in Ihrem Fall einen Verstoß gegen § 25 Nr. 2 VersG dar, wonach wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges Auflagen nach § 15 Abs. 1 nicht nachkommt mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft wird.

VERHÄLTNISSÄSSIGKEIT

Ein Verbot Ihrer Veranstaltung ist vorliegend alternativlos. Die Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel mit der prognostizierten Zusammensetzung der Teilnehmenden und in dieser Form beeinträchtigt nachhaltig das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Wie die Versammlungsverläufe in den letzten beiden Wochen gezeigt haben, waren Sie nicht bereit bei Ihren Redebeiträgen die behördlicherseits erteilten Hinweise hinsichtlich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz anzunehmen und diese entsprechend anzupassen, insofern würden andere Auflagen nicht gleichermaßen geeignet sein eine öffentliche Störung zu verhindern. Mildere Mittel würden insofern den erforderlichen Zweck nicht erfüllen, und kommen damit nicht in Betracht.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12096 Berlin, unter Angabe des Ge-

Seite 5 von 6

schäftszeichens zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

ANORDNUNG DER SOFORTIGEN VOLLZIEHUNG

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird die sofortige Vollziehung des vorstehenden Bescheides angeordnet.

Wegen der begründeten unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit kann der Ausgang eines eventuellen Rechtsstreites nicht abgewartet werden. Sie sind somit verpflichtet, auch dann das Verbot einzuhalten, wenn Sie von dem vorgenannten Rechtsbehelf Gebrauch machen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

